

UMSETZUNG IM KANTON BERN:

Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern weicht bei folgenden Empfehlungen vom vorliegenden Leitfaden ab:

- S. 4 Bei **Pflanzenschutzmitteln** (umweltgefährdende, giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe) werden sowohl **bei bestehenden Bauten**, wie auch bei Neubauten, bauliche (passive) Löschwasser-Rückhaltmassnahmen verlangt.
- S. 5 **Düngerlager** werden in 3 Kategorien eingeteilt:

Lagermenge [t]	kontaminiertes Löschwasser
> 50	Muss mit baulichen und/oder technischen Sicherheitsmassnahmen an Ort zurückgehalten werden
10 – 50	Darf direkt in Schmutzwasserkanalisation/ARA abgeleitet werden (je nach Kapazität der ARA)
< 10	Darf über humusierten Boden versickern (exkl. S-Zone)

Kontaminiertes Löschwasser darf in keinem Fall direkt in eine Sauberwasserkanalisation/Oberflächengewässer gelangen!

- S. 8 **Umschlagplätze** müssen nicht zwingend überdacht werden. Die Anforderungen an die Entwässerung richten sich nach den Regeln der SN 592000 (Liegenschaftsentwässerung) Kapitel 6.4 Ziffer erfolgen.

HABEN SIE FRAGEN?

NEHMEN SIE MIT UNS KONTAKT AUF!

AWA Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
Abteilung Betriebe und Abfall
Fachbereich Industrie, Gewerbe, Tankanlagen
Reiterstrasse 11
CH-3013 Bern

Tel: +41 (0)31 633 38 11

Internet: <http://www.be.ch/awa>

Gebäudeversicherung Bern

Papiermühlestrasse 130
CH-3063 Ittigen

Tel: +41 (0)31 925 11 11

Internet: <http://www.gvb.ch>